

Informationen zum Abschluss von Berufsausbildungsverträgen im Ausbildungsberuf Hauswirtschafter*in

Mai 2020

Inhalt

1. Allgemeine Hinweise zum Berufsausbildungsvertrag
2. Erforderliche Unterlagen für die Eintragung eines Berufsausbildungsvertrages
3. Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungsdauer
4. Verkürzung der Ausbildungsdauer
5. Vertragsabschluss mit jugendlichen Auszubildenden
6. Ausbildungsnachweis oder Berichtsheft
7. Eintragungen und Verlängerungen von Berufsausbildungs- und Umschulungsverträgen

1. Allgemeine Hinweise zum Berufsausbildungsvertrag

Zuständige Stelle für die Berufsausbildung in der Hauswirtschaft ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK). Für Fragen zur Ausbildung stehen die Ausbildungsberater*innen** der LWK zur Verfügung (www.lwk-niedersachsen.de/hauswirtschafter).

Der Berufsausbildungsvertrag besteht aus **drei Vertragsexemplaren**, einem Fragebogen mit Angaben für die Berufsbildungsstatistik und einer Anlage. Er kann bei den Ausbildungsberater*innen angefordert werden bzw. steht im Internet unter www.lwk-niedersachsen.de/hauswirtschafter zum Downloaden zur Verfügung.

Der Berufsausbildungsvertrag ist über die gesamte Dauer der Ausbildung mit einem für die Ausbildung anerkannten Betrieb abzuschließen. Sollten nicht sämtliche Ausbildungsinhalte im Ausbildungsbetrieb vermittelt werden können, kann mit einem weiteren anerkannten Ausbildungsbetrieb ein Verbundvertrag abgeschlossen werden. Der ausgefüllte Verbundvertrag ergänzt den eigentlichen Ausbildungsvertrag und ist bei der Vertragseinreichung mit vorzulegen. Dieses Vertragsexemplar steht ebenfalls im Internet zur Verfügung.

Die Berufsausbildung kann im Rahmen einer Teilzeitausbildung gem. § 7a Berufsbildungsgesetz erfolgen. Hierfür ist die "Anlage zum Berufsausbildungsvertrag bei Teilzeitausbildung" auszufüllen und einzureichen. Die Ausbildungsdauer wird entsprechend verlängert.

Der Vertrag ist in 3-facher Ausfertigung auszufüllen. Alle Ausfertigungen sind von den Vertragspartnern zu unterschreiben (Ausbildende, Auszubildende, Ausbilder*in und bei jugendlichen Auszubildenden die/der gesetzliche Vertreter*in).

Verspätet eingereichte Berufsausbildungsverträge führen zu einem erhöhten Bearbeitungsaufwand. Gemäß der Gebührenordnung der LWK Niedersachsen ist dafür die doppelte Eintragungsgebühr zu erheben.

Voraussetzung für den Abschluss eines Berufsausbildungsvertrags ist die Anerkennung als Ausbildungsbetrieb.

Die LWK ist verpflichtet, Daten für die Berufsbildungsstatistik zu erheben. Die Anlage zum Vertrag "Angaben für die Berufsbildungsstatistik" ist dafür vollständig auszufüllen und unterschrieben mit dem Berufsausbildungsvertrag der LWK vorzulegen.

Mit Abgabe des Berufsausbildungsvertrags ist der betriebliche Ausbildungsplan als Anlage (= Exemplar für die/den Auszubildenden) einzureichen.

** für das vereinfachte Lesen wird im Fortlaufenden die weibliche Form verwendet. Personen jeglichen Geschlechts sind angesprochen.

Hinweise zur Ausbildungsvergütung und zum Urlaubsanspruch befinden sich im Informationsblatt "Vergütung, Arbeitszeit, Urlaubsanspruch" im Internet unter www.lwk-niedersachsen.de/hauswirtschafter oder können bei der zuständigen Ausbildungsberater*in angefordert werden.

Die/der Ausbildende hat die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu beantragen. Dafür muss der Vertrag spätestens zu Beginn der Ausbildung bei der zuständigen Ausbildungsberater*in der LWK vorliegen.

Die Eintragung des Vertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse kann nur erfolgen, wenn die drei Ausfertigungen des Vertrages vollständig ausgefüllt, unterschrieben und mit allen erforderlichen Anlagen eingereicht werden. Verantwortlich dafür ist die/der Ausbildende.

Mit Inkrafttreten der neuen Ausbildungsverordnung für den Beruf Hauswirtschafter*in ab dem 01.08.2020 ist im Berufsausbildungsvertrag ein Schwerpunkt gem. § 4 Abs. (3) der Verordnung anzugeben.

2. Erforderliche Unterlagen für die Eintragung eines Ausbildungsvertrages

- a) Ausbildungsvertrag (Original mit zwei Durchschriften) und Statistikblatt*, Anlage
- b) Betrieblicher Ausbildungsplan als Anlage zum Berufsausbildungsvertrag**
- c) ggf. Zeugniskopie(n) bei gewünschter Anrechnung der beruflichen Vorbildung
- d) ggf. Zeugniskopie(n) bei Fachhochschul- bzw. Hochschulreife
- e) ggf. Zeugniskopie der Abschlussprüfung: bei bereits abgeschlossenem, anderen Beruf
- f) ggf. Kopie des letzten Ausbildungsvertrages, ggf. Kopie des Kündigungsschreibens, wenn das vorhergehende Ausbildungsjahr außerhalb von Niedersachsen abgeleistet wurde
- g) ggf. Anlage zum Berufsausbildungsvertrag: Vereinbarung Teilzeitausbildung
- h) ggf. Anlage zum Berufsausbildungsvertrag: Vereinbarung Verbundausbildung
- i) Ärztliches Untersuchungszeugnis bei Auszubildenden, die noch nicht 18 Jahre sind. Die Bescheinigung darf nicht älter als 14 Monate sein.

* Hinweis zur Betriebsnummer auf den Ausbildungsverträgen: Nach § 18i bzw. 18 k SGB IV hat der Arbeitgeber zur Teilnahme an den Meldeverfahren zur Sozialversicherung bei der Bundesagentur für Arbeit eine Betriebsnummer für jeden seiner Geschäftsbetriebe elektronisch zu beantragen (www.arbeitsagentur.de/unternehmen/betriebsnummern-service)

** Das Erstellen und Führen von Ausbildungsplänen ist rechtlich verpflichtend.

3. Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungsdauer

Auf gemeinsamen Antrag der/des Auszubildenden und des Ausbildenden werden folgende Abschlüsse als 1. Ausbildungsjahr auf die Ausbildungsdauer angerechnet:

- erfolgreicher Abschluss der **einjährigen Berufsfachschule Hauswirtschaft und Pflege** - Schwerpunkt Hauswirtschaft oder Schwerpunkt persönliche Assistenz
- erfolgreicher Abschluss der **zweijährigen Berufsfachschule Ernährung, Hauswirtschaft und Pflege**
- erfolgreicher Abschluss des ersten Jahres der zweijährigen **Berufsfachschule Sozialassistentin / Sozialassistent** - Schwerpunkt persönliche Assistenz

Das Abschlusszeugnis ist als Nachweis mit dem Vertrag vorzulegen!

Die betriebliche Ausbildung beginnt dann mit dem 2. Ausbildungsjahr.

4. Verkürzung der Ausbildungsdauer

Auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und der Ausbildenden kann eine Verkürzung der Ausbildung auf zwei Jahre beantragt werden bei

- Fachhochschulreife / Hochschulreife oder
- abgeschlossener Berufsausbildung gem. Berufsbildungsgesetz

Das Abschlusszeugnis ist als Nachweis mit dem Vertrag vorzulegen!

Die betriebliche Ausbildung beginnt dann mit dem 2. Ausbildungsjahr.

5. Vertragsabschluss mit jugendlichen Auszubildenden

Ist eine Auszubildende zu Beginn der Ausbildung noch nicht 18 Jahre alt, ist mit dem Berufsausbildungsvertrag eine ärztliche Bescheinigung nach §§ 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz einzureichen.

6. Ausbildungsnachweis oder Berichtsheft

Der Ausbildungsnachweis/das Berichtsheft ist während der gesamten Ausbildungszeit zu führen. Die erforderlichen Vordrucke sind dem Downloadcenter der LWK Niedersachsen unter der Rubrik „Beruf und Bildung/Hauswirtschaft“ zu entnehmen oder bei der zuständigen Ausbildungsberater*in zu beziehen.

7. Eintragung und Verlängerung von Berufsausbildungs- und Umschulungsverträgen

Die Eintragung und Verlängerung von Ausbildungs- und Umschulungsverträgen sind kostenpflichtig. Grundlage für die Gebührenhöhe ist das Gebührenverzeichnis der Landwirtschaftskammer Niedersachsen.